

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein hat den Namen "LifeAce". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Zusatz "e.V." zum Namen bekommen.

1.2. Sitz des Vereins ist Bielefeld.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Förderung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge. Dies geschieht insbesondere durch

- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sportlicher oder musikalischer Art mit chronisch oder langwierig erkrankten Kindern und Jugendlichen, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden;
- die Stärkung von Helfern, Unterstützern und Eltern erkrankter Jugendlicher durch Workshops, Coaching und individuelle Beratung durch Ärzte, Sportpsychologen und Musikpädagogen;
- die Vermittlung von Selbstvertrauen, Optimismus, Fairness, Mut und einem Gefühl der Zugehörigkeit;
- das Aufzeigen neuer Lebensweisen in den Bereichen Sport, Musik und Gesundheit;
- die Aufklärung der Betroffenen und ihres sozialen Umfeldes über verschiedene Krankheitsbilder und den Umgang damit;
- die Kontaktaufnahme zwischen gesunden und kranken Menschen;
- die Stärkung der Rücksichtnahme und des Miteinanders in der Gesellschaft;
- die Hilfe zur Selbsthilfe bei Betroffenen.

2.2. Der Verein kann sich zur Erreichung dieser Ziele einen Zweckbetrieb unter den in § 65 Abgabenordnung definierten Restriktionen schaffen.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag und Entscheidung des Vorstands erworben. Über die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig ohne Mitteilung von Gründen an die antragstellende Person. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags, für den von Vereinsseite keine direkten Gegenleistungen geschuldet werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die

Mitgliedschaft von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden.

3.2. Die Kündigung ist mit Frist von einem Monat zum Kalenderjahresende möglich.

3.3. Der Ausschluss kann von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Vereinszwecke oder das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt.

4. Organe des Vereins

4.1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung (MV).

4.2. Der Vorstand besteht aus dem oder der ersten und dem oder der zweiten Vorsitzenden. Dies ist auch der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder werden von der MV für jeweils eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger von der MV gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und es sollten beide Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

4.2.1. Der Vorstand ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er tritt nach Bedarf auf Einladung durch den 1. Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist nicht unentgeltlich tätig und hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, die ihm aus seiner Tätigkeit für den Verein entstehen.

4.2.2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die MV wählt und entlastet den Vorstand, wählt einen Kassenprüfer, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, fasst Beschlüsse zur Geschäftsordnung und über Satzungsänderungen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit mindestens drei Wochen Frist vor dem Versammlungstermin schriftlich (oder per Email) bekannt gegeben. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Alle Mitglieder sind berechtigt, bis (eine Woche) vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

4.2.3. Anträge auf Ergänzung dieser Tagesordnung sind wirksam, wenn sie eine Woche vor Beginn der MV beim Vorstand eingehen. In der Tagesordnung für diese Versammlung ist darauf hinzuweisen, dass sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

- 4.2.4. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - 4.2.5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich
 - 4.2.6. Die MV wird von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die MV aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Mit einfacher Mehrheit wird auch in jeder Versammlung ein Protokollführer gewählt. Durch Beschluss der MV kann die vorgelegte vorläufige Tagesordnung ergänzt oder geändert werden.
 - 4.2.7. Es wird in der MV grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Über die MV und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
5. Kassenprüfung
 - 5.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
 - 5.2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vereinsrat ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
 - 5.3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
 - 5.4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
 - 5.5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
 6. Datenschutz
 - 6.1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
 - 6.2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
 - 6.3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 7. Auflösung des Vereins
 - 7.1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine dazu besonders und mit einer Ladungsfrist von 8 Wochen eingeladenen MV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Versammlung bestimmt zwei Liquidatoren.

7.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des gesamten Vertrags nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist so auszulegen, wie es dem wirtschaftlich Gewollten entspricht.

Bielefeld, den 13.03......2019

J. Stinner

A. Stinner

Amir Abdou

Marcel Hoff

Amir Abdou X

M. Schmiedeknecht

F. Schmi